

Merkblatt über die Abwicklung von Rechtsschutz-Schadenfällen

1. Der versicherte Imker meldet seinen Schadenfall zur Imker-Rechtsschutz-Versicherung zunächst formlos bei dem **Vorsitzenden seines Ortsvereins** oder direkt beim **Landesverband**.
2. Von dort erhält er unverzüglich die **Rechtsschutzanzeige der ARAG**. Die meisten Landesverbände stellen diese Anzeige zum Runterladen über das Internet ebenfalls zur Verfügung. Der versicherte Imker übersendet die ausgefüllte Rechtsschutzanzeige an den **Landesverband** zur Weiterleitung an die ARAG.
3. Der Landesverband sendet die Rechtsschutzanzeige mit seiner Stellungnahme - die Einschaltung des Obmannes des Landesverbandes für Rechtsfragen ist erwünscht - an

Gaede & Gluerdt Assecurateur GmbH & Co. KG
Postfach 11 32 29, 20432 Hamburg

4. Diese übermitteln die Rechtsschutzanzeige der **ARAG-Hauptverwaltung**.
5. Neben dem versicherten Imker sind auch der Vorsitzende des Ortsvereins und der Landesverband verpflichtet, Rückfragen sorgfältig und umgehend zu beantworten.
6. Die ARAG benachrichtigt den versicherten Imker oder seinen Anwalt, dass sie Rechtsschutz gewährt oder - unter Angabe von Gründen - dass der gemeldete Schadenfall nicht unter der Imker-Rechtsschutz-Versicherung gedeckt ist. Eine entsprechende Information geht an Gaede & Gluerdt, die wiederum den Landesverband unterrichten.
7. Rechtsmittel können nur durch den versicherten Imker selbst oder durch einen Rechtsanwalt schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichtes bzw. der zuständigen Behörde innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist eingelegt werden.